



## **Entgeltordnung**

**zur Nutzung der Übungseinrichtungen und  
der Serviceleistungen**

**am**

**Feuerschutztechnischen Zentrum  
des Kreises Düren**

**vom 28.12.2017**

## **Präambel**

Der Kreis Düren unterhält gem. dem § 4 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, und Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (BHKG) Einrichtungen für den Feuerschutz und die Hilfeleistung.

Zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Düren hält der Kreis Düren am Feuerschutztechnischen Zentrum in Kreuzau-Stockheim verschiedene Übungseinrichtungen vor und bietet darüber hinaus auch verschiedene Serviceleistungen für Feuerwehren an.

Die Leistungen für die kreisangehörigen Gemeinden sind dabei grundsätzlich kostenlos, lediglich die Kosten für Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Kleinmaterial und ggf. Kosten Dritter sind zu erstatten.

Darüber hinaus werden die obigen Leistungen auch externen Feuerwehren und Dritten zur Verfügung gestellt, die die Inanspruchnahme entsprechend der nachfolgenden Aufstellung zu erstatten haben.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 - § 7</b>	<b>Brandsimulationsanlage</b>
<b>§ 8 - § 9</b>	<b>Werkstätten und sonstige Übungseinrichtungen</b>
<b>§ 10</b>	<b>Inkrafttreten</b>

## **§ 1**

### **Beschreibung der Brandsimulationsanlage**

Die Brandsimulationsanlage (BSA) ist eine hochmoderne propangasbetriebene Trainingsanlage mit 3 Brandräumen und 3 Brandstellen, die es ermöglichen, unter nahezu realistischen Bedingungen alle Feuerwehrangehörige intensiv zu schulen, auszubilden und zu trainieren.

Die BSA vermittelt realistische Praxiserfahrungen in simulierten Brandszenarien und ermöglicht damit eine hochqualifizierte Ausbildung in der Brandbekämpfung.

Sie inszeniert authentisch die meisten Brandsituationen für verschiedene Brandklassen, auf die Feuerwehrleute treffen können. Sie konfrontiert die Übenden mit echten Flammen, mit starker Hitze, hoher Feuchtigkeit, stark eingeschränkter Sicht durch dichten Rauch und Stresssituationen.

Alle Räume einschließlich des Treppenhauses und der Flurbereiche können "vernebelt" werden. Auch eine Beschallung der Räume mit typischen Brand- und Personen-Geräuschen ist zur realistischen Darstellung möglich.

Bei der BSA handelt es sich um eine vollautomatische Anlage mit manuellen Steuerungsmöglichkeiten der Firma "Kidde Fire Trainers".

## **§ 2**

### **Nutzungszweck der Brandsimulationsanlage**

Die BSA dient der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehrleute im Kreis Düren, um den Umgang mit Stresssituationen bei echten Flammen, starker Hitze, hoher Feuchtigkeit und stark eingeschränkter Sicht durch dichten Rauch zu trainieren. Das Arbeiten unter extremen Bedingungen muss gelernt sein und laufend geübt werden.

## **§ 3**

### **Nutzer der Brandsimulationsanlagenlage**

(1) Die BSA wurde im Auftrage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebaut und wird durch den Kreis Düren betrieben, um den Nutzungszweck nach § 2 zu erreichen.

(2) Die BSA steht nicht nur den Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Düren sondern auch anderen Interessierten zur Verfügung.

(3) Es werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

a. Interne Nutzer

- Freiwillige Feuerwehren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Düren

b. Externe Nutzer

- Werkfeuerwehren
- Feuerwehren, die nicht aus dem Kreis Düren sind
- Bundeswehr
- sonstige

## § 4

### Bereitstellung der Brandsimulationsanlage (Umfang)

- (1) Mit der Reservierung/Buchung steht die Brandsimulationsanlage den Nutzern wie folgt zur Verfügung:
  - a. Nutzungsdauer: bis max. 4 Stunden
  - b. bis zu max. 8 Feuerwehrleute sowie
  - c. ergänzende Schutzausrüstung laut Auflistung in der Sicherheits- und Benutzungsordnung, wie z.B. Atemschutzgeräte/-maske, Flammschutzhaube.
- (2) Der Leitstand ist während der Nutzung ständig durch einen Mitarbeiter des Betreibers besetzt.
- (3) Interne Nutzer stellen selbst 2 ausgebildete Trainer zur Verfügung
- (4) Externe Nutzer können eigene Trainer in Abstimmung mit dem Betreiber einsetzen. Diese Trainer müssen über die entsprechende Qualifikation sowie eine Einweisung in die Anlage verfügen. Für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage sind mind. 2 Trainer erforderlich. Auf Wunsch können 2 Trainer durch den Betreiber gestellt werden. Die Kosten hierfür ergeben sich aus § 6.

## § 5

### Nutzungsentgelt für die Brandsimulationsanlage

- (1) Für die Benutzung der BSA durch externe Nutzer ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt für die Nutzung der Brandsimulationsanlage nach § 4 Abs. 1 wird für externe Nutzer auf **760,00 Euro** festgesetzt.
- (3) Sollte sich aufgrund einer neuen und rückwirkenden steuerrechtlichen Bewertung im Rahmen von Gesetzesänderungen/Gerichtsentscheidungen/Ministeriellen Erlassen die Notwendigkeit ergeben, dass das Nutzungsentgelt für derartige Anlagen der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so gelten die in Abs. 2 und in § 6 definierten Entgelte als Nettobeträge und sind im Nachhinein den Nutzern steuerrechtlich neu zu berechnen.

## § 6

### Sonstige Entgelte der Brandsimulationsanlage

- (1) Sofern von externen Nutzern die Gestellung eines Trainers durch den Betreiber der Anlage gewünscht wird, so wird eine Entgelt von **86,00 Euro pro Trainer/4 Std.** festgesetzt.
- (2) Für die Ausbildung externer BSA-Trainer wird für eine insgesamt 16 Stunden umfassende Schulung (je 8 Stunden BSA-Nutzung und Unterricht) ein Entgelt von **285 Euro** festgesetzt.

## § 7

## Sicherheits- und Benutzungsbestimmungen

- (1) Für die Nutzung der BSA gelten die Sicherheits- und Benutzungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung, deren Beachtung unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung der Brandsimulationsanlage ist.
- (2) Zuwiderhandlungen können dazu führen, dass durch das Leitstandpersonal die Nutzung der BSA unterbrochen bzw. bei extremen oder dauerhaften Zuwiderhandlungen gänzlich abgebrochen wird.
- (3) Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Leitstandmitarbeiter.
- (4) In den vorgenannten Fällen besteht von Seiten des Nutzers kein Anspruch auf Erstattung seines Nutzungsentgeltes, auch nicht anteilmäßig.

## § 8

### Werkstätten und sonstige Übungseinrichtungen

Für die Inanspruchnahme der unten aufgeführten Leistungen werden die dort angegebenen Entgelte erhoben:

LfdNr	Leistung mit Beschreibung	Entgelt
1.1	<b>Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen</b>	30,36 Euro je Schlauch
1.2	<b>Einbinden von Schläuchen je Kupplungsseite</b> zuzüglich Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	15,03 Euro je Schlauch
1.3	<b>Vulkanisieren von Schläuchen</b> Innengummierter Schlauch zuzüglich Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	13,86 Euro je Schlauch
2.1	<b>Warten von Atemschutzmasken "Halbjahresprüfung"</b> Prüfen der unbenutzten, eingeschweißten Atemschutzmaske je Stück zuzüglich Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	20,53 Euro je Maske
2.2	<b>Warten von Atemschutzmasken "nach Einsatz/Gebrauch"</b> Reinigen, Desinfizieren und Prüfen der Atemschutzmaske je Stück zuzüglich Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	34,15 Euro je Maske
2.3	<b>Warten von Pressluftatmern "Halbjahresprüfung"</b> Prüfen des unbenutzten, eingeschweißten Pressluftatmers, zuzüglich Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	19,41 Euro je Stück
2.4	<b>Warten von Pressluftatmern "nach Einsatz/Gebrauch"</b> Reinigen, Desinfizieren und Prüfen der Atemschutzmaske je Stück zuzüglich Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	128,30 Euro je Stück
2.5	<b>Warten und Prüfen von Pressluftatmern "Grundüberholung"</b> Austausch von Baugruppen sowie Reinigen Desinfizieren und Prüfen, je Stück zuzüglich Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	155,30 Euro je Stück
2.6	<b>Füllen von Pressluftflaschen</b> Gebührentarif: "je 100 Liter Atemluft"; Hilfsberechnung: 3 Liter à 200 bar (= 600l)	<b>1,00 Euro</b>

<b>LfdNr</b>	<b>Leistung mit Beschreibung</b>	<b>Entgelt</b>
2.7	<b>Vorbereiten und Durchführung der Druckbehälterprüfung mit Ventilüberholung v. Atemluftflaschen</b> zuzüglich Verbrauchsmaterial und Ersatz- bzw. Austauschteilen	<b>79,40 Euro</b> pro Stück
2.8	<b>Reinigen von Schutzbekleidung</b> Waschen, Imprägnieren, Trocknen	<b>5,22 Euro</b> pro Stück
2.9	<b>Nutzung der Atemschutzübungsstrecke</b> mit Leitstandbediener	<b>76,00 Euro</b> pro Stunde
2.10	<b>Nutzung der Übungsanlagen</b> ohne weiteres Zubehör	<b>29,20 Euro</b> pro Stunde
2.11	<b>Kalibrieren und Überprüfen von Eingaswarngeräten</b> mit und ohne Batteriewechsel und Sensortausch	<b>16,23 Euro</b> pro Stück
2.12	<b>Kalibrieren und Überprüfen von Mehrgaswarngeräten</b>	<b>27,93 Euro</b> pro Stück
2.13	<b>Absturzsicherung prüfen</b> Komplettset nach DIN	<b>45,72 Euro</b> pro Stück
2.14	<b>Absturzsicherung (kleines Set) prüfen</b>	<b>25,92 Euro</b> pro Set
3.1	<b>Hydraulischer Rettungssatz Warten und Prüfen</b> Durchführung der "Jahreswartung" / Prüfung zuzüglich Wartungs-, Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	<b>69,34 Euro</b> pro Satz
3.2	<b>Warten und Prüfen Hydraulischer Rettungssatz</b> Durchführung der 3 Jahreswartung "Belastungsprüfung"/ Ölwechsel, Prüfung zuzüglich Wartungs-, Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	<b>99,84 Euro</b> pro Satz
3.3	<b>Schlauchwechsel Hydraulischer Rettungssatz</b> Durchführung des Schlauchwechsels, Ölwechsel, Prüfung zuzüglich Wartungs-, Verbrauchsmaterial und Ersatzteile "10 Jahreswartung/Prüfung"	<b>158,44 Euro</b> pro Satz
3.4	<b>Warten und Prüfen Hydraulischer Hebessatz</b> Durchführung der Jahreswartung / Prüfung zuzüglich Wartungs-, Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	<b>150,98 Euro</b> pro Satz
3.5	<b>Schlauchwechsel Hydraulischer Hebessatz</b> Schlauchwechsel "10 Jahreswartung/Prüfung" und Ersatzteile und Ölwechsel Warten u. Prüfen zuzüglich Wartungs-, Verbrauchsmaterial	<b>105,98 Euro</b> pro Satz
3.6	<b>Warten und Prüfen Hydraulische Winde</b> Durchführung der Prüfung zuzüglich Wartungs-, Verbrauchsmaterial und Ersatzteile	<b>38,48 Euro</b> pro Satz

## **§ 9** **Steuerrechtliche Anpassung**

Zu den in § 8 genannten Entgelten sind, sofern sich aufgrund einer neuen und rückwirkenden steuerrechtlichen Bewertung im Rahmen von Gesetzesänderungen/Gerichtsentscheidungen/ministeriellen Erlassen sich die Notwendigkeit ergeben, dass das Nutzungsentgelt für derartige Anlagen oder Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, gelten die in § 8 definierten Entgelte als Nettobeträge und sind im Nachhinein den Nutzern steuerrechtlich neu zu berechnen.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.